



Start > Studium und Lehre >  
Promotions- und Habilitationsordnungen

**HERAUSGEBER**

Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung I,  
Akademische Angelegenheiten  
Universitätsstr. 30  
95440 Bayreuth  
Tel.: 0921 / 55-5215  
Fax: 0921 / 55-5325

**■ SPRACH- UND LITERATUR-  
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**

Der Text dieser Habilitationsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text (KWMBI II 1993 S. 45, KWMBI II 2000 S. 244, KWMBI II S. ).

**Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der  
Universität Bayreuth vom 5. November 1992 in der Fassung der Zweiten  
Änderungssatzung vom 20. Juni 2000**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

**Inhaltsverzeichnis**

[§ 1 Grundsätzliches](#)

[§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren](#)

[§ 3 Habilitationsleistungen](#)

[§ 4 Zulassungsvoraussetzungen](#)

[§ 5 Zulassungsantrag](#)

[§ 6 Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren](#)

[§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung](#)

[§ 8 Festlegung der Themen für das Habilitationskolloquium und den Probevortrag](#)

[§ 9 Habilitationskolloquium](#)

[§ 10 Feststellung der Lehrbefähigung und Aushändigung der Urkunde](#)

[§ 11 Umhabilitation](#)

[§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung](#)

[§ 13 Wiederholung des Habilitationsverfahrens](#)

[§ 14 Folgen von Täuschungshandlungen, Rücknahme erlangter Berechtigungen und Aberkennung des akademischen Grades](#)

[§ 15 Inkrafttreten](#)

**§ 1 Grundsätzliches**

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).

(2) Die Habilitation ist nur möglich in Fachgebieten, die an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durch Professoren vertreten sind.

[Seitenanfang](#)

**§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren**

(1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitationsausschuß.

(2) Dem Habilitationsausschuß gehören als Mitglieder die Hochschullehrer und die Professoren im Ruhestand der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät an.

(3) Entscheidungen des Habilitationsausschusses teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

[Seitenanfang](#)

### **§ 3 Habilitationsleistungen**

Als Habilitationsleistungen sind vom Bewerber zu erbringen:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß Art. 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Die schriftliche Habilitationsleistung muß einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in einem Bereich des Fachgebiets liefern, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht. Sie kann aus mehreren schriftlichen Einzelarbeiten des Bewerbers bestehen, wenn diese Schriften in ihrer Gesamtheit einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in einem Bereich des Fachs darstellen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht („kumulative schriftliche Habilitationsleistung“). Die schriftliche Habilitationsleistung ist in deutscher Sprache abzufassen; in begründeten Einzelfällen kann sie auch in einer der dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Fremdsprache abgefaßt sein. Bei fremdsprachlicher Abfassung der schriftlichen Habilitationsleistung ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

2. Ein öffentliches Habilitationskolloquium, bestehend aus einem wissenschaftlichen Vortrag von ca. 30 bis 45 Minuten Dauer und einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache von maximal 90 Minuten Dauer. In Vortrag und Diskussion soll der Bewerber an einem wissenschaftlichen Thema sein hochschuldidaktische Eignung und seine Fähigkeit unter Beweis stellen, seine wissenschaftliche Position zu entwickeln, zu begründen und zu verteidigen sowie gegebenenfalls nachzuweisen, daß er über ausreichend breite Kenntnisse in dem Fachgebiet verfügt, für das er die Lehrbefähigung anstrebt.

[Seitenanfang](#)

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, daß

1. der Bewerber eine schriftliche Habilitationsleistung nach § 3 Nr. 1 eingereicht hat;

2. der Bewerber ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslands erfolgreich abgeschlossen hat;

3. der Bewerber zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation über die Doktorarbeit hinaus zusätzlich unter Beweis gestellt hat;

4. der Bewerber nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, bereits ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;

5. der Bewerber nicht schon zweimal in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber nach den für besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen geltenden Bestimmungen zum Promotionsverfahren für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie zugelassen und die Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde.

[Seitenanfang](#)

### **§ 5 Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekan einzureichen. Im Antrag ist das Fachgebiet zu nennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 Nr. 1 in vierfacher Ausfertigung;
2. eine Erklärung darüber, daß der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbst verfaßt, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die darin angegebenen schriftlichen und sonstigen Hilfsmittel verwendet hat;
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten, dem die gedruckten Publikationen beigefügt werden sollen; druckfertige Typoskripte können ebenfalls beigefügt werden;
4. Angaben über die bisherige akademische Lehr- und Vortragstätigkeit;
5. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Auskunft gibt;
6. die Nachweise und Erklärungen zu § 4;
7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
8. eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungs- verfahren vorgelegen hat;
9. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) Entspricht der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren nicht den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Anforderungen und wird er nicht innerhalb einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist vervollständigt, so weist ihn der Dekan schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung als unzulässig zurück.

[Seitenanfang](#)

## **§ 6 Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren**

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat;
3. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder
4. der Bewerber sich der Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors als unwürdig erwiesen hat.

(2) Veröffentlichungen, die der Bewerber als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt hat, dürfen bei der Feststellung der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 3 nicht berücksichtigt werden.

(3) Zieht der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zurück, nachdem der Habilitationsausschuß über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entschieden hat, so gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

[Seitenanfang](#)

## **§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuß mindestens drei Gutachter. Diese müssen Hochschullehrer oder Professoren im Ruhestand sein. Mindestens einer der Gutachter muß ein der Fakultät angehöriger Professor sein, mindestens einer darf nicht der Universität Bayreuth angehören. Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses ist berechtigt, ein zusätzliches Gutachten anzufertigen.

(2) Die vom Habilitationsausschuß bestellten Gutachter prüfen, ob der Bewerber in der eingereichten schriftlichen Habilitationsleistung seine Befähigung zu selbständiger Forschung nachweist und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt. Sie fertigen dazu je ein schriftliches Gutachten an, in dem sie dem Habilitationsausschuß Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses achtet auf die zügige Abwicklung des Verfahrens.

(3) Sobald die bestellten Gutachten vorliegen, werden sie zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung und den sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers sowie den etwaigen zusätzlichen Gutachten gemäß Absatz 1 Satz 4 den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich gemacht. Diese können innerhalb von vier Wochen, nachdem die Unterlagen im Dekanat niedergelegt wurden und diese Tatsache vom Dekan schriftlich den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Kenntnis gebracht wurde, zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

(4) Nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist entscheidet der Habilitationsausschuß über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Im Falle der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

(5) Eine abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung verbleibt mit der Entscheidung des Habilitationsausschusses, den Gutachten und den schriftlichen Stellungnahmen bei den Akten der Fakultät.

[Seitenanfang](#)

### **§ 8 Festlegung der Themen für das Habilitationskolloquium**

(1) Nach Eingang der Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung fordert der Dekan den Bewerber auf, innerhalb von zwei Wochen zwei Themen für das Habilitationskolloquium vorzuschlagen.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung stellt der Habilitationsausschuß fest, ob zwei geeignete Themenvorschläge vorliegen. Hat er die Feststellung getroffen, wählt er ein Thema aus. Falls er die Feststellung nicht treffen kann, fordert er mit einer Frist von zwei Wochen andere Themenvorschläge (Ersatzvorschläge) an.

(3) Schlägt der Bewerber die Themen oder die Ersatzvorschläge nicht fristgerecht vor, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos abgeschlossen. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

[Seitenanfang](#)

### **§ 9 Habilitationskolloquium**

(1) Der Dekan setzt den Termin für das Habilitationskolloquium fest und teilt dem Bewerber das ausgewählte Thema zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich mit. Zugleich lädt er den Bewerber sowie die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die auswärtigen Gutachter zum Habilitationskolloquium ein. Er macht den Termin für das Habilitationskolloquium in der Universität öffentlich bekannt. Die in Satz 1 genannte Frist kann mit Zustimmung des Bewerbers verkürzt werden.

(2) Die an den wissenschaftlichen Vortrag anschließende wissenschaftliche Aussprache wird vom Dekan geleitet. Frageberechtigt sind die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die auswärtigen Gutachter.

(3) Im Anschluß an die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung, ob der Bewerber den in § 3 Nr. 2 genannten Anforderungen genügt hat.

(4) Entscheidet der Habilitationsausschuß, daß der Bewerber den in § 3 Nr. 2 genannten Anforderungen nicht genügt hat, so kann dieser binnen zwei Monaten nach der Mitteilung der ablehrenden Entscheidung des Habilitationsausschusses beim Dekan die Wiederholung des Habilitationskolloquiums beantragen; § 8 und die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Bewerber das für den wissenschaftlichen Vortrag ausgewählte Thema nicht nochmals vorschlagen darf. Eine zweite Wiederholung des Habilitationskolloquiums ist ausgeschlossen.

(5) Das Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Habilitationskolloquium erscheint oder innerhalb der in Absatz 4 Satz 1 bestimmten Frist keinen Antrag auf Wiederholung des

Habilitationskolloquiums stellt oder der Habilitationsausschuß feststellt, daß der Bewerber den in § 3 Nr. 2 genannten Anforderungen auch bei der Wiederholung nicht genügt.

[Seitenanfang](#)

### **§ 10 Feststellung der Lehrbefähigung und Aushändigung der Urkunde**

(1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, so stellt der Habilitationsausschuß die Lehrbefähigung für das vom Bewerber benannte Fachgebiet fest. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(2) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens fertigt der Dekan eine Urkunde aus. Die Urkunde bescheinigt die Habilitationsleistungen und die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fachgebiet. Die Urkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan überreicht. Sie trägt das Datum der Beschlußfassung nach Absatz 1.

[Seitenanfang](#)

### **§ 11 Umhabilitation**

Bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, kann der Habilitationsausschuß die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

[Seitenanfang](#)

### **§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung**

Der Habilitationsausschuß kann auf Antrag eines Habilitierten dessen Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern. Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Habilitationsausschuß die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung erbrachten Leistungen anerkennen kann.

[Seitenanfang](#)

### **§ 13 Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

Das ohne Erfolg beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden; § 4 Absatz 1 Nr. 5 bleibt unberührt. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 finden bei der Wiederholung keine Anwendung. Der Habilitationsausschuß kann Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommen wurden, anerkennen.

[Seitenanfang](#)

### **§ 14 Folgen von Täuschungshandlungen, Rücknahme erlangter Berechtigungen und Aberkennung des akademischen Grades**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Habilitationsausschuß die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, daß das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des akademischen Grades 'Dr. phil. habil.' und die Entziehung dieses akademischen Grades nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist der Habilitationsausschuß.

[Seitenanfang](#)

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[Seitenanfang](#)

Letzte Aktualisierung am 19.02.2003 - [Impressum](#)